

05.06.01

A

Verordnung**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

**Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungs-
verordnung****A. Problem und Ziel**

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sollen zum Schutz von Legehennen Anforderungen an Haltungseinrichtungen, an die Versorgung sowie an die Kontrolle der Tiere näher bestimmt werden. Die Regelung der Anforderungen an die Haltung von Legehennen ist zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. EG Nr. L 203 S. 53) in innerstaatliches Recht erforderlich. Sie dient außerdem der Durchführung der Empfehlung für das Halten von Legehennen, die der auf Grund des Artikels 8 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 10. März 1976 (BGBl. 1978 II S. 113) eingesetzte Ständige Ausschuss am 28. November 1995 verabschiedet hat.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Rechtsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Für Länder und Gemeinden ist ein erhöhter Vollzugsaufwand nur in wenigen Fällen zu erwarten. Dies ist der Fall, wenn von Ausnahmemöglichkeiten hinsichtlich der Erprobung neuer Haltungseinheiten oder für die Gangbreite in bestimmten Haltungseinrichtungen Gebrauch gemacht werden soll.

E. Sonstige Kosten

Für die betroffenen Rechtsunterworfenen können durch erhöhte Anforderungen an Haltungseinrichtungen Kosten entstehen. Diese Kostenbelastungen und ihre Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind im Einzelnen nicht quantifizierbar. Die Verordnung wird zu einem Kostenanstieg in der Haltung von Legehennen führen, da ab sofort keine neuen Käfiganlagen, die lediglich den Mindestanforderungen der Artikel 5 und 6 der Richtlinie 1999/74/EG entsprechen, mehr zulässig sind und ab 1. Januar 2003 in allen Käfiganlagen die Besatzdichte in den bestehenden Anlagen um ca. 20 % reduziert werden muss. Es ist nicht auszuschließen, dass auch in Betrieben mit Boden- oder Freilandhaltungen Investitionen notwendig werden. In Deutschland wird mit einem durchschnittlichen Anstieg der Produktionskosten für Eier von ca. 20 bis 25 % gerechnet.

05.06.01

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungs-
verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 723 02 - Ti 203/01

Berlin, den 31. Mai 2001

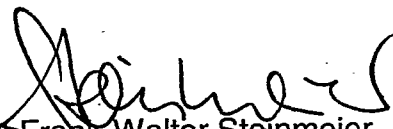
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-
Nutztierhaltungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Erste Verordnung
zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung^{*)}
Vom ... 2001**

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) auf Grund

- des § 2a Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und des § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 Nr. 3 und 4 jeweils in Verbindung mit §§ 16b Abs. 1 Satz 2 und 21a des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818) nach Anhörung der Tierschutzkommission sowie
- des Artikels 2 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 25. Januar 1978 (BGBl. II S. 113):

Artikel 1

Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom2001 (BGBl. I S....) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird Abschnitt 3 durch folgende Abschnitte ersetzt:

„Abschnitt 3: Anforderungen an das Halten von Legehennen

§ 12 Anwendungsbereich

§ 13 Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Legehennen

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Rechtsakte:

1. Richtlinie 88/166/EWG des Rates vom 7. März 1988 betreffend das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache 131/86 (Nichtigerklärung der Richtlinie 86/113/EWG des Rates vom 25. März 1986 zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung) (ABl. EG Nr. L 74 S. 83)
2. Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. EG Nr. L 221 S. 23)
3. Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. EG Nr. L 203 S. 53)

^{**) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.}

§ 14 Überwachung, Fütterung und Pflege von Legehennen

§ 15 Anlagen zur Erprobung neuer Haltungseinrichtungen

Abschnitt 4: Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

§ 17 Übergangsregelungen

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Nutztiere: landwirtschaftliche Nutztiere sowie andere warmblütige Wirbeltiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
2. Haltungseinrichtungen: Gebäude und Räume (Ställe) oder Behältnisse sowie sonstige Einrichtungen zur dauerhaften Unterbringung von Tieren;
3. Kälber: Hausrinder im Alter von bis zu sechs Monaten;
4. Legehennen: legereife Hennen der Art *Gallus gallus*, die zur Erzeugung von Eiern, die nicht für Vermehrungszwecke bestimmt sind, gehalten werden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „des Abschnitts 2“ durch die Worte „der Abschnitte 2 und 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 3 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:
„wobei es im Fall eines Auslaufes ausreicht, wenn den Nutztieren Möglichkeiten zum Unterstellen geboten werden.“
- c) In Absatz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Beleuchtung“ die Worte „und einen Zugriff auf alle Nutztiere durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Personen“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „des Abschnitts 2“ durch die Worte „der Abschnitte 2 und 3“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden nach den Worten „überprüft wird“ die Worte „und dabei vorgefundene tote Tiere entfernt werden“ eingefügt.

cc) In Nummer 6 werden die Worte „oder andere Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit der Tiere getroffen werden“ durch die Worte:
„oder wenn dies nicht möglich ist, bis zu ihrer Behebung andere Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere getroffen werden und die Mängel spätestens behoben sind, bevor neue Tiere eingestallt werden“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer Nutztiere hält, hat unverzüglich Aufzeichnungen über das Ergebnis der täglichen Überprüfung des Bestandes sowie alle medizinischen Behandlungen dieser Tiere und über die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen verendeten Tiere, insbesondere über Anzahl und Ursache von Tierverlusten, zu führen.“

5. Nach § 11 wird folgender Abschnitt eingefügt:

**„Abschnitt 3
Anforderungen an das Halten von Legehennen**

**§ 12
Anwendungsbereich**

Legehennen, die zu Erwerbszwecken in Betrieben mit 350 oder mehr Legehennen gehalten werden, dürfen, unbeschadet der Anforderungen der §§ 3 und 4, nur nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts gehalten werden

**§ 13
Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Legehennen**

(1) Legehennen dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 8 entsprechen.

(2) Haltungseinrichtungen müssen

1. eine Fläche von mindestens 200 mal 150 Zentimetern sowie eine Höhe von mindestens 200 Zentimetern, vom Boden aus gemessen, aufweisen;
2. so ausgestattet sein, dass alle Legehennen artgemäß fressen, trinken, ruhen, staubbaden sowie zur Eiablage einen gesonderten Bereich, dessen Bodenoberfläche nicht aus Drahtgitter besteht, (Nest) aufsuchen können.

(3) Gebäude müssen nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 Nr. 2 so beleuchtet sein, dass sich die Tiere untereinander erkennen und durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Personen in Augenschein genommen werden können. Gebäude, die nach dem ...[einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] in Benutzung genommen werden, müssen mit Lichtöffnungen versehen sein, deren Fläche mindestens drei Prozent der Grundfläche entspricht und die so angeordnet sind, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts gewährleistet wird.

(4) Gebäude müssen mit einer Lüftungsvorrichtung, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, ausgestattet sein, die die Einhaltung von Mindestluftstraten sicherstellt, wobei der Ammoniakgehalt der Luft im Aufenthaltsbereich der Tiere zehn Kubikzentimeter je Kubikmeter Luft nicht überschreiten soll und 20 Kubikzentimeter je Kubikmeter Luft nicht überschreiten darf.

(5) Auslaufflächen sind zur Begrenzung von Bodenkontaminationen und zur Vermeidung der Verbreitung von Krankheiten entsprechend der Besatzdichte und der Bodenbeschaffenheit zu bemessen. Sie müssen mit Tränken ausgestattet sein.

(6) Für je neun Legehennen muss, unbeschadet des Absatzes 2 Nr. 1, in einer Haltungseinrichtung mindestens eine Fläche von einem Quadratmeter, deren Seitenlängen an keiner Stelle weniger als 30 Zentimeter betragen sowie über eine lichte Höhe von mindestens 45 Zentimeter verfügen, vorhanden sein (nutzbare Fläche). Flächen unter Futter- und Tränkeeinrichtungen, Sitz- und Anflugstangen sowie Vorrichtungen zum Krallenabrieb, die von den Legehennen über- oder unterquert werden können, sind Teil der nutzbaren Fläche. Der Boden der nutzbaren Fläche darf ein Gefälle von höchstens 14 Prozent aufweisen und muss so beschaffen sein, dass die Legehennen einen festen Stand finden können. Kombinierte Ruhe- und Versorgungseinrichtungen mit parallelverlaufenden Laufstegen, unter und über denen eine lichte Höhe von mindestens 45 Zentimetern vorhanden ist, können bei der Berechnung der Besatzdichte mit der abgedeckten Fläche berücksichtigt werden, sofern auf den Laufstegen ein sicheres Gehen gewährleistet ist und ruhende und fressende Tiere sich gegenseitig nicht stören. Ein Bereich der Einstreu kann nur zur nutzbaren Fläche gerechnet werden, wenn er den Legehennen täglich während der gesamten Haltungsphase uneingeschränkt zugänglich ist.

(7) Haltungseinrichtungen müssen ausgestattet sein mit

1. Fütterungsvorrichtungen, die so verteilt und bemessen sind, dass alle Legehennen gleichermaßen Zugang haben, wobei die Kantenlänge der Futtertröge je Legehenne bei Verwendung von Längströgen zehn Zentimeter und bei Verwendung von Rundtrögen vier Zentimeter nicht unterschreiten darf;
2. Tränkevorrichtungen, die so verteilt sind, dass alle Legehennen gleichermaßen Zugang haben, wobei bei Verwendung von Rinnentränken eine Kantenlänge von mindestens zweieinhalb Zentimetern und bei Verwendung von Rundtränken eine Kantenlänge von mindestens einem Zentimeter je Legehenne vorhanden sein muss und bei Verwendung von Nippel- oder Bechertränken für bis zu zehn Legehennen mindestens zwei Tränkstellen und für jeweils zehn weitere Legehennen eine zusätzliche Tränkstelle vorhanden sein müssen;
3. einem Einzelnest von 35 Zentimetern mal 25 Zentimetern für jeweils höchstens sieben Legehennen oder einem Gruppennest mit einer Fläche von mindestens einem Quadratmeter für höchstens 120 Legehennen, das den Legehennen während der täglichen Legephase uneingeschränkt zur Verfügung steht und jeder Legehenne eine ungestörte Eiablage ermöglicht;
4. einem Bereich mit Einstreu, der den Legehennen täglich mindestens während zwei Drittel der Hellphase uneingeschränkt zugänglich sein muss, von mindestens einem Drittel der von den Legehennen begehbaren Grundfläche, mindestens aber von 250 Quadratzentimetern je Legehenne;
5. Sitzstangen, die nicht über dem Bereich der Einstreu angebracht sein dürfen und einen waagerechten Achsenabstand von mindestens 30 Zentimetern zur nächsten Sitzstange und von mindestens 20 Zentimetern zur Wand einhalten und bei einer Länge von mindestens 15 Zentimetern je Legehenne ein gleichzeitiges Ruhen aller Legehennen ermöglichen;
6. einer besonderen Vorrichtung zum Krallenabrieb, soweit der Krallenabrieb nicht auf andere Weise ausreichend sichergestellt ist.

(8) In Haltungseinrichtungen, in denen sich die Legehennen zwischen verschiedenen Ebenen frei bewegen können, dürfen höchstens vier Ebenen übereinander angeordnet sein, wobei der Abstand zwischen den Ebenen mindestens 45 Zentimeter lichte Höhe betragen muss und die Ebenen so angeordnet oder gestaltet sein müssen, dass kein Kot durch den Boden auf die darunter gelegenen Ebenen fallen kann.

(9) Haltungseinrichtungen mit Zugang zu einem abgetrennten Scharrraum oder mit Zugang zu einem Auslauf im Freien müssen mit mehreren Zugängen, die mindestens 35 Zentimeter hoch und 40 Zentimeter breit und über die gesamte Länge einer Außenwand verteilt sind, ausgestattet sein. Für je 500 Legehennen müssen Zugangsöffnungen von zusammen mindestens 100 Zentimetern Breite zur Verfügung stehen.

§ 14

Überwachung, Fütterung und Pflege von Legehennen

(1) Wer Legehennen hält, hat sicherzustellen, dass

1. jede Legehenne jederzeit Zugang zu geeignetem Tränkwasser hat;
2. bei Verwendung künstlicher Beleuchtung die künstliche Beleuchtung für mindestens acht Stunden während der Nacht zurückgeschaltet wird, wobei während der Dunkelphase die Beleuchtungsstärke weniger als 0,5 Lux betragen soll, sofern dies die natürliche Beleuchtung zulässt, und eine ausreichende Dämmerphase vorzusehen ist, die den Legehennen die Einnahme ihrer Ruhestellung ohne Verletzungsgefahr ermöglicht;
3. die Haltungseinrichtung jeweils zwischen dem Ausstallen und dem nächsten Einstallen der Legehennen gereinigt wird, wobei sämtliche Gegenstände, mit denen die Tiere in Berührung kommen, zusätzlich desinfiziert werden;
4. nur solche Legehennen eingestallt werden, die während ihrer Aufzucht an die Art der Haltungseinrichtung gewöhnt worden sind.

(2) Wer Legehennen hält, hat über deren Legeleistung unverzüglich Aufzeichnungen zu machen. § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 15

Anlagen zur Erprobung neuer Haltungseinrichtungen

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall zur Erprobung von Haltungseinrichtungen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen mit Ausnahme des § 13 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung zulassen, soweit dies mit § 2 des Tierschutzgesetzes vereinbar ist.“

6. Der bisherige Abschnitt 3 wird Abschnitt 4.

7. Die bisherigen §§ 12 bis 14 werden die neuen §§ 16 bis 18.

8. Der neue § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder § 11 Nr. 1 nicht sicherstellt, dass das Befinden der Tiere überprüft wird und tote Tiere entfernt werden,“

bb) In Nummer 2 wird nach den Worten „entgegen § 4 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 nicht sicherstellt, dass alle Tiere täglich mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind,“

dd) In Nummer 4 wird nach den Worten „entgegen § 4 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

ee) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 nicht sicherstellt, dass ein Mangel abgestellt oder eine Vorkehrung getroffen wird und der Mangel zu dem dort genannten Zeitpunkt behoben ist,“

ff) In Nummer 6 wird nach den Worten „entgegen § 4 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

gg) In den Nummern 7 und 8 wird jeweils nach den Worten „entgegen § 5“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

hh) Folgende Nummern werden angefügt:

„17. entgegen § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 oder 7 Nr. 2, 3, 5 oder 6, Abs. 8 oder Abs. 9 eine Legehenne hält,

18. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 nicht sicherstellt, dass Legehennen Zugang zu Tränkwasser haben,
19. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 nicht sicherstellt, dass eine Haltungseinrichtung gereinigt oder ein dort genannter Gegenstand desinfiziert wird oder
20. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 4 nicht sicherstellt, dass nur dort genannte Legehennen eingestallt werden.“

c) In Absatz 2 werden nach den Worten „entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 oder 3“ die Worte „auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 2, oder § 14 Abs. 2 Satz 1“ eingefügt.

9. Dem neuen § 17 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Abweichend von § 13 dürfen Legehennen in Haltungseinrichtungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum 31. Dezember 2011 gehalten werden, wenn diese so beschaffen sind, dass je Legehenne

1. eine uneingeschränkt nutzbare und horizontal bemessene Käfigfläche von mindestens 750 Quadratzentimetern vorhanden ist, wobei bei der Flächenberechnung je Legehenne 150 Quadratzentimeter Nestfläche berücksichtigt werden, sofern diese über die Eiablage hinaus genutzt werden kann, unmittelbar an eine nutzbare Fläche anschließt, eine lichte Höhe von mindestens 45 Zentimetern vorhanden ist, die Rückzugsmöglichkeit zur Eiablage uneingeschränkt erhalten bleibt und die Grundfläche dieser Käfige jeweils mindestens 2000 Quadratzentimeter beträgt;
2. ein uneingeschränkt nutzbarer Futtertrog mit einer Länge von mindestens zwölf Zentimetern und
3. ein Nest, ein Einstreubereich, in dem das Picken und Scharren möglich ist sowie geeignete Sitzstangen mit einem Platzangebot von mindestens 15 Zentimetern zur Verfügung stehen.

(4) Abweichend von § 13 dürfen Legehennen in Haltungseinrichtungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum 31. Dezember 2006 gehalten werden, wenn diese so beschaffen sind, dass

1. je Legehenne eine uneingeschränkt nutzbare und horizontal bemessene Käfigfläche von mindestens 550 Quadratzentimetern oder, im Fall eines Durchschnittsgewichts der gehaltenen Legehennen von mehr als zwei Kilogramm, von mindestens 690 Quadratzentimetern vorhanden ist;
 2. je Legehenne ein uneingeschränkt nutzbarer Futtertrog mit einer Länge von mindestens zwölf Zentimetern oder, im Fall eines Durchschnittsgewichts der gehaltenen Legehenne von mehr als zwei Kilogramm je Legehenne, ein uneingeschränkt nutzbarer Futtertrog mit einer Länge von mindestens 14,5 Zentimetern zur Verfügung steht;
 3. bei Verwendung von Nippeltränken oder Tränknäpfen sich mindestens zwei Tränknäpfe oder Nippeltränken in Reichweite jeder Legehenne befinden oder jeder Käfig mit einer Rinnentränke ausgestattet ist, deren Länge der des Futtertroges nach Nummer 2 entspricht;
 4. die lichte Höhe über mindestens 65 Prozent der Käfigfläche mindestens 40 Zentimeter und an keiner Stelle weniger als 35 Zentimeter beträgt und
 5. der Neigungswinkel des Bodens 14 Prozent nicht überschreitet und durch die Bodenbeschaffenheit des Käfigs sichergestellt ist, dass die nach vorn gerichteten Krallen beider Ständer nicht abrutschen können.
- (5) Abweichend von § 13 dürfen Legehennen noch bis zum 31. Dezember 2002 in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die am 6. Juli 1999 bereits in Benutzung genommen worden waren, wenn diese Käfige den Anforderungen des Absatzes 4 Nr. 3 bis 5 entsprechen und so beschaffen sind, dass je Legehenne eine uneingeschränkt nutzbare und horizontal bemessene Käfigfläche von mindestens 450 Quadratzentimetern oder, im Fall eines Durchschnittsgewichts der gehaltenen Legehennen von mehr als zwei Kilogramm, von mindestens 550 Quadratzentimetern vorhanden ist.
- (6) Abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 4 dürfen noch bis zum 31. Dezember 2002 Legehennen eingestallt werden.“

Artikel 2
Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

**Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft**

Begründung

Allgemeines

Mit der Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. EG Nr. L 203 S. 53) sind neue gemeinschaftsrechtliche Regelungen zur Legehennenhaltung, die sowohl die Käfighaltung als auch die Boden- und Freilandhaltung umfassen, durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften erlassen worden. Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sollen diese Gemeinschaftsregelungen in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Die Richtlinie legt gemäß Artikel 1 Abs. 1 lediglich Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen fest. Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, strengere Vorschriften zum Schutz von Legehennen beizubehalten oder anzuwenden, als sie in der Richtlinie festgelegt sind. Aus diesem Grund werden die in Artikel 5 und 6 der Richtlinie 1999/74/EG vorgesehenen Käfige nur noch befristet akzeptiert.

Mit der Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. EG Nr. L 221 S. 23), so genannte Nutztier-Richtlinie, sind gemeinschaftsrechtliche Tierschutzregelungen zur Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften erlassen worden. Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung setzt diese Gemeinschaftsregelungen um. Die Aufnahme der Regelungen zur Hennenhaltung als „Abschnitt 3“ in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung dient der Rechtsvereinheitlichung sowie der rechtssystematischen Zusammenfassung aller in der Bundesrepublik Deutschland geltenden tierschutzrechtlichen Anforderungen an das Halten landwirtschaftlicher Nutztiere in einem Regelwerk.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 6. Juli 1999 die Nichtigkeit der Hennenhaltungsverordnung vom 10. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2622) festgestellt (BVerfGE 101, 1). Es hat dem Verordnungsgeber aufgegeben, den Ausgleich zwischen den rechtlich geschützten Interessen der Tierhalter und den Belangen des ethisch begründeten Tierschutzes so zu gestalten, dass letzterer gefördert wird, ohne die Rechte der Tierhalter übermäßig einzuschränken. Außerdem hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass nach Maßgabe des § 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes zwar die Bewegungsbedürfnisse eines Tieres eingeschränkt werden dürfen, nicht hingegen seine Grundbedürfnisse wie Schlafen sowie Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Es wies zudem auf die Notwendigkeit hin, dass den Tieren ein artgemäßes Verhalten ermöglicht werden muss. Dies soll durch die vorliegende Verordnung gewährleistet werden.

Die Regelungen der Verordnung, die den Belangen des ethisch begründeten Tierschutzes, d.h. der artgemäßen Bewegung und der verhaltensgerechten Unterbringung von Legehennen dienen, schränken die Grundrechte der Tierhalter (Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes)

auf Grund der ausreichend langen Übergangsfristen für bestehende Anlagen nicht unverhältnismäßig ein.

Die Nichtberücksichtigung der Käfighaltung von Legehennen in der durch Artikel 5 und 6 der Richtlinie 1999/74/EG vorgesehenen Form in der vorliegenden Verordnung, stellt eine Berufsausübungsregelung im Sinne des Artikels 12 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes dar, die durch Erwägungen des Tierschutzes als vernünftige Zwecke des Gemeinwohls beschränkt werden kann. Der Tierschutz ist ein Gemeinschaftsgut von hohem Rang. Die Neuregelung der Hennenhaltung ist geeignet, das Ziel, in Übereinstimmung mit dem Tierschutzgesetz die Hennenhaltung in Deutschland und dadurch das Wohlbefinden der Legehennen zu verbessern, zu erreichen. Gleich geeignete Maßnahmen, die geringere Eingriffsintensität haben, sind nicht ersichtlich. Die Regelung ist auch angemessen und für die betroffenen Legehennenhalter zumutbar. Den betroffenen Legehennenhaltern wird nicht grundsätzlich die Möglichkeit beruflicher Entfaltung als Eierproduzenten genommen. Eine Umstellung ihrer Produktion ist angesichts der Übergangsfristen möglich. Zudem sind flankierende Maßnahmen vorgesehen, wie z.B. Aktivitäten zur Absatzförderung für Eier aus alternativen Haltungsformen und Kennzeichnungsregelungen, die dem Verbraucher eine bewusste Kaufentscheidung für Eier aus alternativen Haltungsformen ermöglichen.

Zwar entspricht die Käfigbatteriehaltung nicht den Anforderungen der Verordnung, so dass derartige Käfige als Produktionsmittel entwertet werden, die Regelungen stellen aber eine verhältnismäßige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes dar. Sie sind für die betroffenen Hennenhalter zumutbar, da den Hennenhaltern Übergangsfristen für bestehende Anlagen gewährt werden. Zu berücksichtigen ist auf der einen Seite, dass der Hennenhalter seinen Unterhalt und seine berufliche Existenz aus der Käfigbatteriehaltung zieht, auf der anderen Seite stehen die Bedürfnisse der Tiere nach artgerechter Haltung und nicht zuletzt die Auffassung der Bevölkerung über den angemessenen Umgang mit Tieren, die besonders schwer wiegt. Diese Auffassungen haben sich in den letzten Jahren erheblich gewandelt und führen dazu, dass verschärfte Anforderungen an die artgerechte Haltung von Legehennen zulässig sind. Zudem besteht kein Recht auf unveränderte rechtliche Rahmenbedingungen.

Die gewählte Länge der Übergangsregelungen wird dem Grundsatz des Vertrauensschutzes gerecht. Die Abwägung zwischen dem Maß des Vertrauensschadens und der Bedeutung des gesetzlichen Anliegens ergibt, dass die vorliegenden Übergangsregelungen zwar erforderlich, aber auch ausreichend sind. Bei der Ausgestaltung der Übergangsregelungen ist im Einzelnen wie folgt zu differenzieren:

Die Benutzung von so genannten ausgestalteten Käfigen, wie sie in Artikel 6 der Richtlinie 1999/74/EG geregelt sind, ist noch bis zum 31. Dezember 2011 erlaubt. Diese Übergangsfrist ist auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass einige Betriebe zinsverbilligte Kredite mit einer Laufzeit von 20 Jahren erhalten haben, verhältnismäßig. Nicht zwingend notwendig ist es, dass die

getätigten Investitionen vollständig amortisiert werden oder gar ein erwarteter Gewinn erzielt werden kann. Auch aus der Tatsache, dass die Kredite für die Betriebe mit ausgestalteten Käfigen im Sinne von Artikel 6 der Richtlinie 1999/74/EG aus dem Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank erfolgten, lässt sich keine andere Abwägung ableiten. Das Interesse der Betroffenen muss hier hinter der baldmöglichen Realisierung der legitimen Absichten des Gesetzgebers zurücktreten.

Die Benutzung von herkömmlichen Käfigen ist noch bis zum 31. Dezember 2006 zulässig, sofern je Legehenne eine nutzbare Fläche von mindestens 550 cm² entsprechend § 17 Abs. 4 Nr. 1 der Vorschrift sowie eine Troglänge von zwölf Zentimetern nach § 17 Abs. 4 Nr. 2 vorhanden ist. Diese Mindestfläche genügt den Anforderungen des Tierschutzes insoweit, als den Hennen das gleichzeitige Ruhen und Fressen ermöglicht wird. In Haltungseinheiten, in denen gemäß der für nichtig erklärten Hennenhaltungsverordnung vom 10. Dezember 1987 nur 450 cm² je Legehenne vorgesehen sind, reicht in der Mehrzahl der Fälle die Verringerung des Besatzes der Käfige um ein Tier, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden. Technische Änderungen sind nur hinsichtlich des zusätzlichen Erfordernisses einer Krallenkürzvorrichtung erforderlich.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juli 1999 genießen vorhandene Käfiganlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich Bestandschutz. Daher sind Käfige, die bis zum 6. Juli 1999 bereits in Benutzung genommen worden sind und 450 cm² pro Henne vorsehen, noch bis zum 31. Dezember 2002 zulässig; d.h. also der unveränderte Betrieb von Anlagen, die der für nichtig erklärten Hennenhaltungsverordnung entsprochen haben, die der Umsetzung der Richtlinie 88/166/EWG vom 7. März 1988 betreffend das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache 131/86 (Nichtigkeitserklärung der Richtlinie 86/113/EWG des Rates vom 25. März 1986 zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung) diene.

Außerdem werden mit der Hennenhaltungsverordnung hinreichend bestimmte Vorgaben der Empfehlung für das Halten von Legehennen durchgeführt, die der auf Grund des Artikels 8 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 10. März 1976 (BGBl. 1978 II S. 113) eingesetzte Ständige Ausschuss am 28. November 1995 verabschiedet hat.

Die Verordnung berücksichtigt den derzeitigen Stand der Forschung sowie Erfahrungen aus der Praxis.

Die vorliegende Verordnung wird auf Grund der § 2a Abs. 1, § 16 Abs. 5 Nr. 3 und 4 sowie § 21a des Tierschutzgesetzes erlassen. Gemäß § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes wurde die Tierschutzkommission angehört. Gleichzeitig stützt sie sich auf Artikel 2 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (BGBl. 1978 II S. 113).

Die Verordnung wird zu einem Anstieg des Verwaltungsaufwandes führen, die finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte können jedoch noch nicht quantifiziert werden. Darüber hinaus kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass einzelne Hennenhalter Entschädigungsansprüche geltend machen werden, wenn die Besatzdichte in bestehenden Anlagen reduziert werden muss und nach einer Übergangsfrist die Käfighaltung von Legehennen in der derzeit praktizierten Form in Deutschland nicht mehr möglich ist.

Die Staubemissionen sowie der Nährstoffeintrag in den Boden bei Auslaufhaltung werden höher sein als bei der noch üblichen Käfighaltung. Eine Entlastung der Umwelt ist andererseits wegen der geringeren Konzentration der Hennenhaltung zu erwarten.

Die Neuregelung der Anforderungen an die Hennenhaltung stellt an die Tierbetreuung höhere Anforderungen als bisher. Daher werden besondere Kenntnisse und Fähigkeiten von den Tierbetreuern zu fordern sein, um Problemen in der Tierhaltung, wie z.B. Verlegen von Eiern, Kannibalismus und Endoparasitosen, zu begegnen.

Die Verordnung wird zu einem Kostenanstieg in der Haltung von Legehennen führen, da ab sofort keine Hennenhaltung in neuen Käfiganlagen mehr möglich sein wird und ab 1. Januar 2003 in allen Käfiganlagen die Besatzdichte in den bestehenden Anlagen um ca. 20 % reduziert werden muss. Es ist nicht auszuschließen, dass auch in Betrieben mit Boden- oder Freilandhaltungen Investitionen notwendig werden. In Deutschland wird mit einem durchschnittlichen Anstieg der Produktionskosten für Eier von ca. 20 bis 25 % gerechnet.

Einzelvorschriften

Soweit nicht näher benannt, bezieht sich die Angabe „Anhang“ auf den Anhang der Richtlinie 1999/74/EG.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Im Interesse der Straffung des Regelungstextes und der Rechtsklarheit ist es angebracht, Legehennen und Haltungseinrichtungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Artikels 2 der Richtlinie 1999/74/EG in § 2 zu definieren. § 2 Nr. 4 gilt nicht für die Haltung von Junghennen sowie von Zucht- und Elterntieren. Für diese Tiere sowie für Legehennen in kleineren Beständen gelten die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, zu dessen Auslegung die Empfehlung des Ständigen Ausschusses heranzuziehen ist, sowie die §§ 3 und 4 dieser Verordnung. Somit ist auch für diese Hennen ein ausreichendes Schutzniveau sichergestellt.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Nummer 3 dient der Umsetzung von Nummer 12 des Anhangs der Richtlinie 98/58/EG sowie von Nummer 5 und 6 des Anhangs. Bei Auslaufflächen kommen als Unterschlupfmöglichkeiten für die Legehennen u.a. Büsche in Betracht. Gebäude oder Abdecknetze sind nicht erforderlich. Um eine effektive Kontrolle zu gewährleisten, müssen die Haltungseinrichtungen - insbesondere solche, in denen die Legehennen auf mehreren Ebenen gehalten werden - so ausgestaltet sein, dass die direkte Inaugenscheinnahme und ein Zugriff auf die Hennen möglich ist. Haltungseinrichtungen müssen erforderlichenfalls mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die dies tatsächlich ermöglichen. Die Verwendung eines Spiegels zur Kontrolle der Tiere genügt dem Erfordernis der direkten Inaugenscheinnahme nicht. Technische Einrichtungen, wie z.B. Rollwagen, sind erforderlich, wenn die Kontrolle oder der Zugriff auf die Tiere für die Kontrollpersonen ohne diese Hilfsmittel nur in unbequemer Körperhaltung möglich wäre.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Da Mängel an technischen Einrichtungen zu Betriebsstörungen führen können, die die Gesundheit der Nutztiere gefährden, bestimmt § 4 Abs. 2 Nr. 6 in Umsetzung der Nummer 13 des Anhangs der Richtlinie 98/58/EG, dass Mängel, auch wenn sie nicht unmittelbar die Funktionsfähigkeit aufheben, so bald wie möglich zu beheben sind. Aus technischen Gründen kann es jedoch zweckmäßig sein, mit der Behebung zu warten, bis die Haltungseinrichtung leer ist. In diesen Fällen sind Vorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass die Gesundheit der Nutztiere beeinträchtigt wird.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Hierdurch wird ein neuer Abschnitt 3 „Anforderungen an das Halten von Legehennen“ in die Tier-schutz-Nutztierhaltungsverordnung eingefügt.

Nach § 12 gilt der Abschnitt 3 über die Anforderungen an das Halten von Legehennen nur für Betriebe, die 350 oder mehr legereife Legehennen der Art *Gallus gallus* für die Eierproduktion zu Erwerbszwecken halten und setzt Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 1999/74/EG um.

§ 13 Abs. 2 bestimmt den Rahmen hinsichtlich baulicher Anforderungen an Haltungseinrichtungen. Nummer 1 setzt die Mindestfläche auf 200 mal 150 Zentimetern sowie die Mindesthöhe einer Haltungseinrichtung auf 200 Zentimetern fest, wobei es sich hierbei um die Höhe der Haltungseinrichtung, vom Boden aus gemessen, handelt. Hierdurch werden den Hennen raumgreifende - Bewegungen, wie z.B. das Flattern ermöglicht. Die Bewegungsmöglichkeit der Tiere ist nur hinsichtlich des Fliegens und des Rennens eingeschränkt. Nummer 2 schreibt vor, welche Grundbedürfnisse die Legehennen in der Haltungseinrichtung ausführen können müssen. Die Bodenoberfläche eines Nests darf nicht aus Drahtgitter bestehen, hierunter fällt auch mit Plastik ummanteltes Drahtgitter. Der Perforationsanteil eines Nestes soll unter 80 Prozent liegen.

§ 13 Abs. 3 dient der Umsetzung von Nummer 3 des Anhangs und regelt das Erfordernis der ausreichenden Beleuchtung, die während der Hellphase ermöglichen muss, dass sich die Hennen klar sehen und ihre Umgebung visuell erfassen können. Hierzu sollte entsprechend Artikel 14 der Empfehlung des Ständigen Ausschusses vom 28. November 1995 eine Lichtstärke von mindestens 20 Lux vorliegen. Warmtonlampen sind zu bevorzugen. Gebäude, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung in Benutzung genommen werden, müssen außerdem gewährleisten, dass die Hennen gleichmäßig mit natürlichem Tageslicht versorgt werden.

§ 13 Abs. 4 dient der Umsetzung von Nummer 10 des Anhangs der Richtlinie 98/58/EG sowie der Durchführung von Artikel 12 Nr. 2 der Empfehlung des Ständigen Ausschusses und enthält Regelungen zum Stallklima, das in starkem Ausmaß nicht nur die Leistungsfähigkeit, sondern auch die Gesundheit der Legehennen beeinflusst. Absatz 4 schreibt die Ausstattung der Gebäude mit einer Lüftungsvorrichtung vor, die die Einhaltung von Mindestlufraten nach den allgemeinen Regeln der Technik sicherstellt und gewährleistet, dass sich Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentrationen der Luft in einem Bereich halten, die für die Hennen unschädlich sind. Für den Ammoniakgehalt im Aufenthaltsbereich der Tiere werden Grenzwerte festgelegt, da dem Ammoniakgehalt Indikatorfunktion für die Luftqualität insgesamt zukommt. Bei großen Ställen wird in der Regel der Einsatz von Zwangslüftungsanlagen erforderlich sein. Zur Ermittlung der allgemein anerkannten Regeln der Technik betreffend die Mindestlufraten kann unter anderem auf die einschlägigen DIN-Normen, beispielsweise DIN 18910 betreffend das Klima in geschlossenen Ställen, zurückgegriffen werden.

§ 13 Abs. 5 setzt Artikel 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Nr. ii der Richtlinie 1999/74/EG um.

§ 13 Abs. 6 bestimmt in Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 4 der Richtlinie 1999/74/EG die Besatzdichte von Legehennen pro Quadratmeter in einer Haltungseinrichtung. Es wird die Fläche, die innerhalb einer Haltungseinrichtung als nutzbare Fläche gilt, definiert.

§ 13 Abs. 7 dient der Umsetzung des Artikels 4 der Richtlinie 1999/74/EG und regelt die Ausstattung der Haltungseinrichtungen. Absatz 7 Nr. 1 und 2 stellen Anforderungen an Fütterungs- und Tränkanlagen, die nicht so angeordnet sein dürfen, dass bestimmten Legehennen der Zugang unmöglich gemacht oder erschwert wird. Die Mindestmaße der Tränkanlagen entsprechen den Anforderungen der Richtlinie 1999/74/EG in Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b. Nummer 3 entspricht den Anforderungen an die Nester in Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c der Richtlinie 1999/74/EG. Die Nestgröße ergibt sich aus einem Mittelwert von modernen Einzelnestern, so dass jeder Legehenne ein Nestplatz von durchschnittlich 120 Quadratzentimetern zusteht. Nummer 4 dient der Umsetzung des Artikels 6 Nr. 1 Buchstabe e der Richtlinie 1999/74/EG. Nummer 5 entspricht den Anforderungen an die Sitzstangen in Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie 1999/74/EG. Nummer 6 dient der Umsetzung des Artikels 6 Nr. 5 bzw. des Artikels 5 Nr. 6 der

Richtlinie 1999/74/EG. Die Vorrichtungen zum Krallenabrieb müssen so beschaffen sein, dass die Tiere sich die Ledersohlenhaut nicht verletzen.

§ 13 Abs. 8 entspricht Artikel 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Nr. i der Richtlinie 1999/74/EG.

§ 13 Abs. 9 dient der Umsetzung des Artikels 4 Nr. 3 Buchstabe b Nr. i der Richtlinie 1999/74/EG und regelt den Zugang zu einem abgetrennten Scharrraum oder zu einem Auslauf im Freien.

§ 14 Abs. 1 Nr. 1 dient der Umsetzung der Nummern 14, 15 und 16 des Anhangs der Richtlinie 98/58/EG sowie der Durchführung von Artikel 15 Nr. 1 der Empfehlung des Ständigen Ausschusses. Daher ist der völlige Entzug von Wasser und Futter zur Herbeiführung einer Legepause oder der Zwangsmauser nicht zulässig.

§ 14 Abs. 1 Nr. 2 dient der Umsetzung der Nummer 3 des Anhangs und der Durchführung des Artikels 14 Nr. 2 der Empfehlung des Ständigen Ausschusses vom 28. November 1995. In Ställen ohne ausreichenden Tageslichteinfall ist eine künstliche Beleuchtung erforderlich. Den Hennen muss dabei eine ausreichende Ruhezeit gewährt werden. Die Mindestdunkelzeit beträgt acht Stunden, wobei die Beleuchtungsstärke weniger als 0,5 Lux betragen soll. So weit während der Dunkelphase eine Orientierungsbeleuchtung verwendet wird, darf diese im Interesse der Tiere nicht zu hell sein. Um Verletzungen der Tiere bei der Einnahme ihrer Ruheposition zu verhindern, ist bei Wechsel der Beleuchtungsstärken eine ausreichende Dämmerungsphase vorzusehen.

§ 14 Abs. 1 Nr. 3 dient der Umsetzung der Nummer 4 des Anhangs, die eine wesentliche Voraussetzung für die Gesundheit der Legehennen darstellt.

§ 14 Abs. 1 Nr. 4 dient der Durchführung von Artikel 4 Nr. 2 der Empfehlung des Ständigen Ausschusses. Da die Gewöhnung der Legehennen an die Besonderheiten der verschiedenen Haltungssysteme schon im Junghennenstadium entscheidend für das spätere Auftreten von tierschutzrelevanten Missständen ist, dürfen nur solche Legehennen eingestallt werden, die während ihrer Aufzucht an die Art der später verwendeten Haltungseinrichtung gewöhnt wurden. Nummer 4 tritt erst zum 1. Januar 2002 in Kraft, da sowohl den Aufzuchtsbetrieben als auch den Legehennenhaltern eine angemessene Frist zur Einstellung auf diese Vorschrift gewährt werden muss.

§ 14 Abs. 2 soll entsprechend der Nummer 1 des Anhangs die Aufdeckung von Mängeln in Betrieben erleichtern und dadurch die Möglichkeit für ihre Beseitigung schaffen.

§ 15 eröffnet die Möglichkeit, im Rahmen eines noch zu schaffenden Prüf- und Zulassungsverfahrens basierend auf § 13a Abs. 2 des Tierschutzgesetzes, neue Haltungsformen für Legehennen zu entwickeln und zu erproben. Die zuständige Behörde kann danach im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3 und 13 zulassen. Hierbei hat sie die Belange des Tierschutzes, insbe-

sondere die Maßgaben der Richtlinie 1999/74/EG zu beachten, wobei die Anforderungen an die Haltungseinrichtung über die Mindestanforderungen in der Richtlinie 1999/74/EG hinausgehen müssen.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Mit diesen Änderungen werden im Interesse der einheitlichen Durchsetzung eines effektiven Tierschutzes und zur Sicherung des Mindestschutzbedürfnisses der Legehennen Verstöße gegen die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung mit Bußgeld bewehrt. Tierschutzwidrige Handlungen können auch unabhängig vom Bestehen dieser Verordnung geahndet werden, wenn eine vollziehbare Anordnung nach § 16a Satz 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes nicht befolgt wird oder die Tatbestände des § 17 oder des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes erfüllt sind. Die unberührt bleibende Befugnis der zuständigen Überwachungsbehörde, nach § 16a Satz 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes im Einzelfall Anordnungen zu erlassen und Verstöße hiergegen nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes zu ahnden, greift daher ergänzend ein.

Zu Artikel 1 Nr. 9

§ 17 Abs. 3 bis 6 enthalten Übergangsregelungen für Haltungseinrichtungen, die nicht den Anforderungen der §§ 3 und 13 genügen, um einen Ausgleich zwischen den rechtlich geschützten Interessen der Legehennenhalter und dem Tierschutz als Gemeinwohlinteresse zu schaffen. Die angemessene Übergangszeit ermöglicht den Hennenhaltern die Umstellung ihrer Betriebe. Hinsichtlich der Absätze 3 bis 5 wird im Einzelnen auf die allgemeinen Ausführungen verwiesen. § 14 Abs. 1 Nr. 4 soll nach Absatz 6 in Übereinstimmung mit der Richtlinie 1999/74/EG erst ab dem 1. Januar 2002 in Kraft treten, da sowohl den Aufzuchtbetrieben als auch den Legehennenhaltern eine angemessene Frist zur Einstellung auf diese Vorschrift zu gewähren ist.

Zu Artikel 2

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft erhält die Möglichkeit, zur verbesserten Lesbarkeit und Anwendbarkeit der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, die Verordnung in der vom Inkrafttreten der Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 3

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

19.10.01**Beschluss**
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 768. Sitzung am 19. Oktober 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen und die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung zu fassen.

Änderungen
und
Entschlie ßung
zur

**Ersten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-
Nutztierhaltungsverordnung**

**A
Änderungen**

1. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 12)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 12 die Wörter "in Betrieben mit 350 oder mehr Legehennen" zu streichen.

Begründung:

Es ist weder nachvollziehbar noch gerechtfertigt, Betriebe mit weniger als 350 Legehennen dann von den Vorgaben auszunehmen, wenn die Haltung Erwerbszwecken dient. Die Vorgaben sind auch für kleine Tierhaltungen erfüllbar und erforderlich, um eine den Tierschutzanforderungen genügende Haltung sicherzustellen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 13 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 13 Abs. 1 die Angabe "Absätze 2 bis 8" durch die Angabe "Absätze 2 bis 9" zu ersetzen.

Begründung:

Behebung eines Redaktionsversehens. Die Anforderungen des Absatzes 9 sind logischer Bestandteil der Regelung des Absatzes 1.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 13 Abs. 3 Satz 3 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 5 ist dem § 13 Abs. 3 folgender Satz anzufügen:

"Die zuständige Behörde kann bei bestehenden Gebäuden Ausnahmen von Satz 2 zulassen, wenn eine Ausleuchtung des Einstreu- und Versorgungsbereiches in der Haltungseinrichtung durch natürliches Licht auf Grund fehlender bautechnischer Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann und eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung sichergestellt ist."

Begründung:

Es ist denkbar, dass bei der Nutzung von Altgebäuden mit neuen Haltungseinrichtungen der Einbau von Lichteinfallflächen nicht ohne massive Eingriffe an der Gebäudesubstanz möglich ist oder die Lichteinfallöffnungen nicht so gestaltet werden können, dass natürliches Tageslicht in den Aktivitätsbereich einfallen kann. Für diese Fälle müssen die zuständigen Behörden eine Ausnahme unter bestimmten Bedingungen zulassen können.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 13 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 13 Abs. 4 nach den Wörtern "und 20 Kubikzentimeter je Kubikmeter Luft" das Wort "dauerhaft" einzufügen.

Begründung:

Gerade in den Haltungen mit einem großen Einstreubereich kann es bei bestimmten Witterungsbedingungen vorübergehend zu einer höheren Ammoniakkonzentration kommen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 13 Abs. 5 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 13 Abs. 5 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Auslaufflächen müssen mindestens so groß sein, dass sie von allen Tieren gleichzeitig genutzt und eine geeignete Gesundheitsvorsorge getroffen werden kann."

Begründung:

Eine Bodenkontamination, z. B. durch in den Ausscheidungen der Tiere enthaltene Nährstoffe, sollte unter Umweltgesichtspunkten beurteilt werden. Unter Tierschutzgesichtspunkten ist dafür Sorge zu tragen, dass z. B. über eine Wechselweide eine wirkungsvolle Gesundheitsvorsorge getroffen werden kann.

6. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 13 Abs. 5 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 13 Abs. 5 Satz 2 nach dem Wort "müssen" die Wörter "im Bedarfsfall" einzufügen.

Begründung:

Das dauerhafte Vorhalten von Tränken im Auslauf ist hygienisch bedenklich. Dennoch kann bei sommerlichen Temperaturen nicht darauf verzichtet werden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 13 Abs. 6 Satz 6 und 7 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 13 Abs. 6 nach Satz 5 folgende Sätze anzufügen:

"In Haltungseinrichtungen, in denen die nutzbare Fläche sich auf mehreren Ebenen befindet, dürfen je Quadratmeter Stallgrundfläche nicht mehr als 18 Legehennen gehalten werden. Es dürfen nicht mehr als 6000 Legehennen ohne räumliche Trennung gehalten werden."

Begründung:

Die Begrenzung der Gruppengröße soll eine gute Betreuung der Tiere gewährleisten und größere Schäden bei Panikreaktionen vermeiden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 13 Abs. 9 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 13 Abs. 9 Satz 1 nach den Wörtern "abgetrennten Scharraum" das Wort "(Kaltscharraum)" einzufügen.

Begründung:

Das Wort "Kaltscharraum" ist für einen an den Stall anschließenden, überdachten und mit befestigtem Boden versehenen Scharraum eingeführt.

9. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 13 Abs. 9 Satz 3 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 5 ist dem § 13 Abs. 9 folgender Satz anzufügen:

"Die zuständige Behörde kann im Einzelfall eine Einschränkung der Zugangsöffnungen zwischen Stall und Kaltscharraum bis auf 100 Zentimeter für 1000 Legehennen erlauben, wenn die Sicherstellung des Stallklimas auf Grund fehlender technischer Einrichtungen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann."

Begründung:

Erfahrungen mit Kaltscharräumen zeigen, dass die Lüftungstechnik noch kein abschließend geeignetes System bieten kann, das in der kühlen Jahreszeit bei geöffneten Ausgangsöffnungen in großer Anzahl eine für die Tiere angenehme Stallklima sicherstellt. Die vorhandenen Über- und Gleichdrucklüftungen bedürfen noch weiterer technischer Entwicklungen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 15)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 15 wie folgt zu fassen:

"§ 15

Anlagen zur Erprobung neuer Haltungseinrichtungen

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für längstens drei Jahre zur Erprobung von neuartigen Haltungseinrichtungen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen mit Ausnahme des § 13 Abs. 2 Nr. 2 zulassen, wenn sichergestellt

ist, dass in der Haltungseinrichtung ein artgemäßes Verhalten möglich ist. Dabei ist sicherzustellen, dass die Legehennen über ausreichende Möglichkeiten zum erhöhten Sitzen, Flattern und Aufbaumen verfügen und dass die sonstigen Vorgaben der Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. EG Nr. L 203 S. 53) nicht unterschritten werden."

Begründung:

§ 15 eröffnet die Möglichkeit, neue Haltungsformen für Legehennen zu entwickeln und zu erproben. Die zuständige Behörde kann danach im Einzelfall befristet für drei Jahre Ausnahmen von den Bestimmungen zulassen, mit Ausnahme des § 13 Abs. 2 Nr. 2 und der genannten Bewegungsmöglichkeiten. Die Anforderungen an die Haltungseinrichtung müssen über die Mindestanforderungen in der Richtlinie 1999/74/EG hinausgehen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 17 Abs. 3 Nr. 4 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 17 Abs. 3 Nr. 3 am Ende der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgende Nummer 4 anzufügen:

"4. eine geeignete Vorrichtung zum Kürzen der Krallen vorhanden ist."

Begründung:

In Umsetzung von Artikel 6 Nr. 5 der Richtlinie 1999/74/EG vom 19. Juli 1999 sind in ausgestalteten Käfigen Vorrichtungen zum Krallenkürzen vorzusehen.

12. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 17 Abs. 4 Nr. 6 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 9 ist § 17 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 4 ist am Ende das Wort "und" durch ein Semikolon zu ersetzen.
- b) In Nummer 5 ist der Punkt am Ende durch das Wort "und" zu ersetzen und folgende Nummer 6 anzufügen:

"6. eine geeignete Vorrichtung zum Kürzen der Krallen vorhanden ist."

Begründung:

In Umsetzung von Artikel 5 Nr. 6 der Richtlinie 1999/74/EG vom 19. Juli 1999 sind in herkömmlichen Käfigen Vorrichtungen zum Krallenkürzen vorzusehen.

13. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 17 Abs. 7 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 9 ist dem § 17 folgender Absatz 7 anzufügen:

"(7) Abweichend von § 13 dürfen Legehennen in Haltungseinrichtungen, die den Voraussetzungen für die Kennzeichnung der Eier als aus Volierenhaltung, Bodenhaltung oder Freilandhaltung nach Anhang II der Verordnung (EWG) 1274/91 der Kommission vom 15. Mai 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABl. EG Nr. L 121 S. 11) entsprechen und die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum 31. Dezember 2005 gehalten werden."

Begründung:

Bereits in Benutzung genommene alternative Haltungssysteme für Legehennen, die mindestens die zur Kennzeichnung der Eier erforderlichen Anforderungen an die Haltung von Legehennen nach der Verordnung (EWG) 1274/91 erfüllen, dürfen übergangsweise noch bis zum 31. Dezember 2005 betrieben werden.

B

Entschlieung

1. Der Bundesrat begrt die Erste Verordnung zur nderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, mit der die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Verbot der Kfigbatteriehaltung von Legehennen umgesetzt wird und die berflligen Manahmen zur artgerechteren Haltung der Legehennen getroffen werden. Sie stellt einen wichtigen Baustein im Rahmen der Agrarwende dar.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung auf EU-Ebene und im Rahmen internationaler Abkommen darauf hinzuwirken, dass die EU-Richtlinie in gleicher Weise wie in Deutschland umgesetzt wird, da nur so einseitige Wettbewerbsnachteile fr die deutsche Geflgelwirtschaft vermieden werden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darber hinaus, sich auf europischer Ebene dafr einzusetzen, dass die EU-Standards auch von den Beitrittslndern eingefordert werden.
3. Der Bundesrat spricht sich fr einen EU-weiten raschen Ausstieg aus der Kfighaltung von Legehennen aus und bittet die Bundesregierung, sich fr dieses Anliegen einzusetzen.
4. Sollte sich aus der Verkrzung der bergangsfrist fr das Auslaufen der konventionellen Kfige ein Rechtsanspruch auf Entschdigungen ergeben, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, entsprechende finanzielle Mittel bereit zu stellen.

5. Ferner fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, auf eine Änderung der Vermarktungsnormen für Eier in der Weise hinzuwirken, dass die Kennzeichnung der Eier obligatorisch im Erzeugerbetrieb vorgenommen wird und die Angabe des Herkunftslandes verpflichtend ist. Bisher ist in den Vermarktungsnormen nur die Angabe der Haltungsform ab dem Jahre 2004 vorgesehen, während die Angabe des Herkunftslandes weiter fakultativ bleibt. Zum Schutz der heimischen Geflügelwirtschaft, insbesondere der bäuerlichen Betriebe, sollen die Verbraucher die Möglichkeit erhalten, eine bewusste Kaufentscheidung zu treffen, ob sie Eier aus konventioneller Käfighaltung aus dem Ausland oder Eier aus heimischen Produktion unter künftig tiergerechten Produktionsbedingungen erwerben. Die Kennzeichnung in der Packstelle verschleiern, dass die Eier womöglich aus dem Ausland stammen.
6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, verstärkt Forschungsgelder für die Weiterentwicklung tier- und umweltgerechter Haltungssysteme bereitzustellen und dabei insbesondere auch die Zucht der für die jeweiligen Haltungssysteme geeigneten Hennenlinien zu fördern.
7. Die Bundesregierung wird weiterhin gebeten, für die Haltungssysteme auch Bewertungen unter den Gesichtspunkten des Umwelt-, Arbeits- und Verbraucherschutzes vornehmen zu lassen und dabei insbesondere die Staub- und Gasemissionen und den vorbeugenden Gesundheitsschutz und den Arzneimitelein-satz zu berücksichtigen.
8. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass das zuständige Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft nach seinen Angaben gegenüber den Ländern plant, für den Bereich der Hennenhaltung ein Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen durch Erlass einer Verordnung nach § 13a des Tierschutzgesetzes einzuführen, um "die Legehennenhaltung in Deutschland stetig weiterzuentwickeln" und für die Zulassungsentscheidung eine für ganz Deutschland zuständige Bundesbehörde vorzusehen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Erarbeitung der entsprechenden Änderungen des Tierschutzgesetzes mit der Festlegung der Zuständigkeit einer Bundesbehörde und der Prüf- und Zulassungsverfahrensverordnung alsbald abzuschließen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, für die Zulassung von Haltungseinrichtungen die Einhaltung hoher Standards vorzuschreiben, die sicherstellt, dass nur Anlagen zugelassen werden, bei denen

- a) ein hoher Tierschutzstandard,
- b) ein hohes Tiergesundheitsniveau mit geringstmöglichem Medikamenteneinsatz,
- c) einwandfreie, unbelastete Eier sowie Erzeugnisse daraus und
- d) eine geringe Luft- und Bodenbelastung gewährleistet sind.

9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung weiterhin,

- a) bis zum 1. Januar 2002 mitzuteilen, welche Maßnahmen zusätzlich zu den EU-weit geltenden Kennzeichnungsvorschriften konkret eingeleitet wurden, um ein gravierendes Absinken des Selbstversorgungsgrades mit Eiern zu verhindern und
- b) erstmals zum 1. Juni 2003, sodann in 2-jährigen Abständen über die Auswirkung der Verordnung
 - aa) auf die Struktur der Geflügelhaltungen in Deutschland und die Anzahl der gehaltenen Tiere,
 - bb) auf den Einsatz von Arzneimitteln, Impfstoffen und die Häufigkeit medizinischer Behandlungen in der Legehennenhaltung,
 - cc) die Entwicklung der Tiergesundheit und der Tierverluste in den unterschiedlichen Haltungssystemen und
 - dd) auf die Entwicklung der Arbeitsplätze und der Arbeitsplatzqualitäten auf dem Sektor der Legehennenhaltung und auf die Eiproduktion zu berichten.

Sofern aus den Berichten hervorgehen sollte, dass die Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Tiergesundheit hat, ein erhöhter Einsatz von Arzneimitteln zu verzeichnen ist oder die vorher genannten Maßnahmen nicht den gewünschten Erfolg zeigen, wird die Bundesregierung gebeten, in den Berichten darzulegen, wie sie den aufgezeigten Problemen ggf. auch durch Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung begegnen will.

Außerdem werden geeignete Maßnahmen für erforderlich gehalten, die Produzenten, Importeure und den Handel verpflichten, auch bei unter Verwendung von Eiern hergestellten Lebensmitteln Informationen über die Haltungssysteme zu geben, die dann in die Kaufentscheidung der Verbraucher einfließen können.

10. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung unter Hinweis auf Aussagen aus dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zur geplanten Weiterführung der von dem Ministerium geförderten Pilotprojekte zur Erprobung der ausgestalteten Käfige auf der Basis eines Zwischenberichtes darzulegen, ob diesen Haltungssystemen das beabsichtigte Zulassungsverfahren offen steht.

11. Der Bundesrat gibt weiterhin zu bedenken, dass mit den vorgeschlagenen Regelungen noch nicht alle mit der Hennenhaltung verbundenen Probleme im Bereich des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes befriedigend gelöst werden können.

So belegen aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse, dass die Staub- und Ammoniakemissionen je Tier bei Volieren-Haltungssystemen über denen von konventionellen Käfigen liegen.

12. Positive Auswirkungen auf derzeit örtlich überhöhte Ammoniakemissionen sind dadurch zu erwarten, dass durch den größeren Flächenbedarf je Legehennen Anlagen mit exorbitant hohen Tierzahlen schwerlich mit den neuen Anforderungen im Einklang zu bringen sind.

Wenn der Tierbesatz auf der Fläche zu hoch ist, muss bei einer Auslaufhaltung zudem lokal mit erheblichen Nährstoffeinträgen in den Boden und in das Grundwasser gerechnet werden. Diese Nährstoffeinträge können beim Stickstoff bis zum Dreifachen über den Werten liegen, die nach der Düngeverordnung nur dann zulässig wären, wenn diesen Einträgen entsprechende Entzüge durch Pflanzen entgegen stehen würden.

Mögliche negative Auswirkungen der Freilandhaltung auf die Stickstoffbelastung des Grundwassers können unter anderem durch ein geeignetes und artgerechtes Auslaufmanagement verhindert werden.

13. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die notwendige Entwicklung tierartgerechter Haltungsformen nicht zu Lasten anderer Schutzgüter erfolgen sollte. Er bittet die Bundesregierung daher zu prüfen, welche Maßnahmen bei den verschiedenen tiergerechten Systemen zur Hennenhaltung erforderlich und geeignet sind, um den Eintrag von Schadstoffen in Luft, Wasser und Boden zu begrenzen.

Hierbei sollten nicht ausschließlich technische Maßnahmen wie Filteranlagen und Bodenabdichtungssysteme sowie Veränderung der Fütterung usw. berücksichtigt werden; auch die Festlegung von Bestandsobergrößen in bestimmten Regionen sollte in Betracht gezogen werden, um eine ausgewogenere räumliche Verteilung zu erreichen. Insbesondere mit einem geeigneten Auslaufmanagement würden ganz unterschiedliche Hühnerhaltungssysteme möglich, die sowohl zur notwendigen Integration von Umwelt- und Tierschutzanforderungen führen als auch den Ansprüchen der Verbraucher auf hygienisch und ethisch einwandfrei produzierte Lebensmittel gerecht werden.

Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Verordnung der Kommission über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (Verordnung Nr. 1651/2001 zur Änderung der Verordnung Nr. 1274/91) hinsichtlich ihrer Kennzeichnungsvorgaben für Eier aus Freilandhaltung einem der Vermeidung von schädlichen Umweltauswirkungen Rechnung tragenden Auslaufmanagement entgegenstehen könnte, da nach dem geltenden Recht für die entsprechende Kennzeichnung die Freiflächen den Tieren tagsüber uneingeschränkt zur Verfügung stehen müssen. Er bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die Vermarktungsvorschriften der EU für Eier angepasst werden müssen, damit die gewünschte Integration von Tier- und Umweltschutzanforderungen durch intel-

ligente, artgerechte und effiziente Stallmanagementsysteme so schnell wie möglich umgesetzt werden könnte, ohne dass die entsprechende Kennzeichnung verloren geht.

14. Der Bundesrat regt an, dass die vorhandenen Förderprogramme des Bundes und der Länder für Stallneubauten und -modernisierungen so umgestaltet werden, dass auch bei der Haltung von Legehühnern der Flächenbindung der Anlagen zukünftig verstärkt Rechnung getragen wird.